



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften –
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen.....	3
§ 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang 1:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen	6
Anhang 2:	Eignungsverfahren	13

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:
- vertieftes Verständnis der Funktion und Regulation der komplexen biogeochemischen Stoffkreisläufe in Ökosystemen;
 - Kenntnisse über die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen;
 - Kenntnisse über die Konzepte zu Verfahrensentwicklungen im Umweltschutz und der Bewertung von Umweltbelastungen;
 - die Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher bzw. englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

- (2) ¹Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) im Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben;

3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;
 4. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2, soweit bei einem Abschluss nach Nr. 1 oder im Falle des Abs. 3 Satz 1 und 2 die erforderliche Durchschnittsnote nicht vorliegt.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Fach/Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Diese Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁵Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen, werden auf Antrag zum Eignungsverfahren zugelassen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 2 Abs. 1 APSO:
 1. Abweichend von Satz 3 besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.

2. Satz 4:
 - a) ¹Abweichend wird eines der Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt. ²Studierende dürfen als Gast hinzugezogen werden.
 - b) ¹Ergänzend bestimmt der Fakultätsrat für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zeitgleich mit der Wahl der Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter eine feste Reihenfolge, in welcher die Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. ²Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
 3. Ergänzend zu Satz 5 muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulbereichen Theorien & Konzepte, Umweltmanagement und Naturschutz und Methoden über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO:
- a) Abweichend errechnet sich die Gesamtnote der Masterprüfung aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden.
 - b) Ergänzend werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in den Modulbereichen Theorien & Konzepte und Umweltmanagement und Naturschutz mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind.
- (4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
1. Ergänzend zu Abs. 2 Satz 2 ist die Masterarbeit in einem der gewählten Modulbereiche aus Theorien und Konzepte anzufertigen.
 2. Abweichend von Abs. 4 Satz 5 muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, sofern die Arbeit auf Englisch verfasst wurde.
 3. Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden abzugeben.

4. Ergänzend zu Abs. 7 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/064), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2024 (AB UBT 2024/012) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/064), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2024 (AB UBT 2024/012) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung (Abs. 6) in englischer Sprache durchgeführt (abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 2); die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
E	Essay
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung	Bereich Modul	LP	Prüfung	endnoten-relevant
	Orientierung	5		
Fak229947	Orientierung in Geoökologie	5	semA*	
	Theorien & Konzepte Aus den unten genannten Fächern sind insgesamt 40 LP zu belegen. Ein Fach ist mit 15 LP (Major 1), ein Fach mit 15 LP (Major 2) und ein Fach mit 10 LP (Minor) abzuschließen. Alternativ kann ein Fach mit 30 LP (Major) und ein Fach mit 10 LP (Minor) belegt werden.	40		
	Erdoberflächenprozesse und Interaktion Wird dieser Bereich als Major gewählt muss das Modul "Introduction to Earth Surface Processes and Interaction" verpflichtend belegt werden.			
Fak229950	Introduction to Earth Surface Processes and Interaction	5	semA	x
Fak229948	Environmental Soil Physics	5	Portfolioprüfung: mP 3/5 + B 2/5	x
Fak229131	Introduction to Micrometeorology	5	Portfolioprüfung: mP + semA*	x
Fak226251	Process Geomorphology	5	Portfolioprüfung: (semA K mP) 3/5 + B 2/5	x
Fak229951	Natural Hazards	5	Portfolioprüfung: K + sA	x
Fak229974	Hydrologische Systemanalyse	5	Portfolioprüfung: K 5/10 + K 3/10 + semA 2/10	x
Fak229977	Land Use Change and Microclimate	5	Portfolioprüfung: semA* + sA	x
Fak285764	Changes in Agroecosystems	5	Portfolioprüfung: K + semA*	x
	Biodiversität und Ökosystemfunktionen			
Fak229980	Biogeography and Global Ecology	5	Portfolioprüfung: (K mP) + P*	x

CO-Kennung	Bereich Modul	LP	Prüfung	endnoten-relevant
Fak229655	Disturbance Ecology and Resilience	5	Portfolioprüfung: K + P*	x
Fak229331	Ecosystem Services	5	Portfolioprüfung: K + semA*	x
Fak229952	Population Ecology in Forest Ecosystems	5	Portfolioprüfung: (P B) + semA*	x
Fak227536	Dynamic Vegetation Ecology	5	Portfolioprüfung: B + P*	x
Fak229986	Biodiversity in the Tropics	5	Portfolioprüfung: P + P	x
Fak211046	Ecological Climatology	5	Portfolioprüfung: H + B*	x
	Biogeochemische Stoffkreisläufe und Umweltverschmutzung			
Fak229987	Atmospheric Chemistry I	5	K	x
Fak229988	Atmospheric Chemistry II	5	B	x
Fak229953	Soils and Environmental Health	5	Portfolioprüfung: K + B	x
Fak229989	Soils as Sink and Source of Carbon	5	Portfolioprüfung: K + B	x
Fak229990	Soil Contamination	5	Portfolioprüfung: K + B	x
Fak220684	Rhizosphere Biogeochemistry	5	Portfolioprüfung: mP + P*	X
Fak229992	Veganic Agroecology: Soil Fertility and Plant Nutrition	5	Portfolioprüfung: P + B + B*	x
Fak229975	Biogeochemical Cycles in Aquatic System	5	Portfolioprüfung: K + semA*	x
Fak229954	Contaminant Hydrology	5	Portfolioprüfung: (K mP) + semA	X

	Umweltmanagement und Naturschutz Hier müssen Module im Umfang von mindestens 10 LP mit Benotung belegt werden.			
Fak229994	Mensch-Umwelt Interaktion	5	Portfolioprüfung: semA* + P	x
OBGX29971	Forstökologie und Waldwachstumsdynamik	5	Portfolioprüfung: (P* B*) + B	x
Fak229993	Angewandte Agrarökologie	5	Portfolioprüfung: P + sA + B	x
Fak529998	Sport Ecology	5	Portfolioprüfung: P + (K E semA)	x
Fak212093	Land Use Policies, Markets and Ecosystems	5	Portfolioprüfung: B + B*	x
Fak229995	Wissenschaft und Praxis des Umweltrechts	5	Portfolioprüfung: P + P	x
Fak229955	Naturschutzpraxis und Umweltverträglichkeitsprüfung	5	Portfolioprüfung: P + B	x
	Methoden hier sollen 15 LP frei wählbar belegt werden.	15		
	Statistik, Datenwissenschaften und künstliche Intelligenz			
Fak230000	Introduction to R – Basics and Data Handling	2	semA*	
Fak230001	Statistical Data Analysis with R	3	semA	
Fak230031	Spatial Statistics and Visualization with R	3	B*	
Fak213382	Time Series Analysis	5	Portfolioprüfung semA* + P*	
Fak229956	AI in Environmental and Ecological Research	3	K* mP* P* B* semA*	
Fak229982	Ecoinformatics and Biogeographical Modelling	5	Portfolioprüfung: mP* P* semA*	
	GIS und Fernerkundung			

ForZ29972	Introduction to GIS	2	B*	
Fak229957	Advanced GIS	2	semA*	
Fak229981	Remote Sensing	3	semA	
Fak230003	Advanced Remote Sensing	3	semA*	
Fak229958	AI for Spatial Data Analysis	3	K* mP* P* B* semA*	
	Umweltmodelle und -simulation			
Fak229959	Introduction to Environmental and Ecological Modelling	2	semA*	
Fak230004	Climate Data Modelling	3	semA*	
Fak229949	Modelling Soil-Plant-Atmosphere Systems	5	Portfolioprüfung: semA + B	
Fak229978	Models in Micrometeorology: Carbon and water budgets from ecosystem to landscape scale	3	semA*	
Fak229979	Meteorologische Grundlagen erneuerbarer Energien	3	B	
Fak210922	Einführung in hydrologische Modellierung	3	semA	
Fak229976	Quantitative Hydrologie und Reaktiver Stofftransport	5	Portfolioprüfung: semA 3/10 + (semA K) 7/10	
Fak217533	Simulation des Stofftransports und der Stoffdynamik in Einzugsgebieten	3	semA	
Fak229960	Geochemical Modelling	5	K mP	
Fak229996	Ecosystem Services Assessment of Landscapes	2	semA*	
Fak229997	Modeling Ecosystem Services	3	semA*	
Fak227537	Methods in Dynamic Vegetation Ecology	5	B	
	Geländeaufnahmen und Experimente			
Fak222189	Vegetation Science	3	K	
Fak229653	Alpine Field Course in Vegetation Science	5	Portfolioprüfung: P + sA	

Fak229961	Experimental Ecology, Biodiversity and Ecosystem Functioning	5	B	
Fak227532	Ökologie von Insekten-Pflanzen Interaktionen	5	Portfolioprüfung: K + B	
Fak229991	Bodenexkursion	10	Portfolioprüfung: P* + B	
Fak229962	Applications of Stable Isotopes in Aquatic Ecology	5	semA*	
Fak217522	Nutzpflanzen der Tropen	3	K	
OBGX14847	Nutzpflanzen gemäßigter Breiten	2	K	
	Labormethoden			
ForZ29973	Isotope Biogeochemistry	5	K mP	
Fak229963	Soil Organic Chemistry	5	Portfolioprüfung: B* + B*	
Fak229964	Environmental Analytical Chemistry I – Basic Methods	5	K mP	
Fak229965	Environmental Analytical Chemistry II – Advanced Methods	5	K mP	
Fak229966	Mass Spectrometry	5	K mP	
	Forschungsmanagement und Wissenschaftskommunikation	5		
Fak229967	Creative Science Communication for People and the Planet	5	semA	
	Freier Bereich	5		
	Gewählt werden können alle Module der Universität Bayreuth, die nicht bereits integraler Pflichtbestandteil des Masterstudiengangs Geoökologie – Umwelt naturwissenschaften sind.	5	Siehe jeweilige (F)PSO	
	Berufspraktikum & Internationale Science Schools	10		
	Berufspraktikum			
Fak229968	Internship (6 weeks)	5	B*	
Fak229969	Internship (12 weeks)	10	B*	

	Internationale Science Schools / Feldpraktika			
Fak229983	Science School / Field Camps (1 week)	2	B*	
Fak229984	Science School / Field Camps (1 week including preparation and/or follow- up)	3	B*	
Fak229985	Science School / Field Camps (2 week)	5	B*	
Fak229654	Disturbance Ecology Field Camp	5	semA	
Fak229639	Science School / Expedition Biodiver- sity Research	10	semA	
Fak529999	Quantitative (Paleo-)Ecology	5	Portfolioprüfung: P + (semA* K* mP*)	
Fak230002	Science School for Ecosystem Analysis and Simulation	5	sA* P* mP*	
Fak220639	Experimental Micrometeorology	5	B	
Fak230032	Hydrologisches Projektseminar	5	semA*	
	Forschungskompetenzen	5		
Fak229970	Research Skills	5	Portfolioprüfung: semA* + B* + (P* B*)	
	Masterarbeit	30		
Fak214504	Masterarbeit – Geoökologie M.Sc.	30	Masterarbeit	x
	Summe gesamt	120		

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG festgelegten Verfahren wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO i.V.m. § 4 Abs. 1.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und Wintersemester jeweils für das folgende Semester durchgeführt. ²Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ³Die Unterlagen müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

3.2 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

3.2.1 Ein Anschreiben mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften –, in der dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. Nachweise gemäß Nr. 3.2.3 sind ggf. beizufügen.

3.2.2 Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen. Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.3 Ggf. Unterlagen über eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, wenn diese inhaltliche Bezüge zum Studiengang hat.

3.2.4 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss beurteilt die von der Bewerberin oder dem Bewerber hochgeladenen Unterlagen und nimmt die fachliche Eignungsprüfung vor. ²Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nach den folgenden Kriterien festgestellt:

- Überprüfung, ob gute Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind (40 %);
- Überprüfung ob gute Kenntnisse in den geowissenschaftlichen Grundlagenfächern vorhanden sind (40 %);
- Überprüfung, ob Defizite durch besondere praktische Fähigkeiten oder vorhandene Vorleistungen ausgeglichen werden können (20 %).

³Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ⁴Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁶Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. ⁷Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.2 ¹Das Eignungsgespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

²Die Bewerberin oder der Bewerber muss in dem Gespräch nachweisen, dass sie oder er über ausreichende Voraussetzungen gemäß Nr. 5.1 Satz 2 verfügt. ³Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfenden mehrheitlich feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – entsprechen. ⁴Der Eignungsausschuss gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis im Eignungsgespräch. ⁵Die Leistungen nach Nr. 3.2.2 gehen mit 50 % in die Gesamtbewertung ein. ⁶Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

- 5.3 ¹Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der beteiligten Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3720.70 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Leible', is written over a light blue grid background.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.